



Generalversammlung

A/RES/194 (III)
11. Dezember 1948

194 (III). Palästina: Zwischenbericht des Vermittlers der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach weiterer Erörterung der Lage in Palästina,

1. *bekundet ihre tiefe Befriedigung* über die durch die Guten Dienste des verstorbenen Vermittlers der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte bei der Förderung einer friedlichen Regelung der künftigen Situation Palästinas, für die er sein Leben geopfert hat; und

dankt dem Amtierenden Vermittler und seinem Personal für ihre fortgesetzten Anstrengungen und die Hingabe an ihren Dienst in Palästina;

2. *richtet* eine aus drei Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehende Vergleichskommission *ein*, die folgende Aufgabe wahrnehmen soll:

a) die dem Vermittler der Vereinten Nationen für Palästina mit Resolution 186 (S-2) der Generalversammlung vom 14. Mai 1948 übertragenen Aufgaben zu übernehmen, soweit sie dies unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet;

b) die ihr mit dieser Resolution übertragenen besonderen Aufgaben und Anweisungen sowie die zusätzlichen Aufgaben und Anweisungen, die ihr gegebenenfalls von der Generalversammlung oder vom Sicherheitsrat übertragen werden, durchzuführen;

c) auf Ersuchen des Sicherheitsrats alle Aufgaben zu übernehmen

6. *weist* die Vergleichskommission *an*, Schritte zu unternehmen, um die beteiligten Regierungen und Behörden bei der Herbeiführung einer endgültigen Regelung aller zwischen ihnen offenen Fragen zu unterstützen;

7. *beschließt*, dass die Heiligen Stätten – namentlich Nazareth – und die religiösen Gebäude und Plätze in Palästina geschützt und der freie Zugang zu ihnen in Übereinstimmung mit bestehenden Rechten und der historischen Praxis gesichert werden sollen; dass die zu diesem Zweck getroffenen Regelungen der wirksamen Aufsicht durch die Vereinten Nationen unterliegen sollen; dass die Vergleichskommission der Vereinten Nationen, wenn sie der vierten ordentlichen Tagung der Generalversammlung ihre detaillierten Vorschläge für ein ständiges internationales Regime für das Hoheitsgebiet von Jerusalem unterbreitet, auch Empfehlungen hinsichtlich der Heiligen Stätten in diesem Gebiet abgeben soll; dass die Kommission hinsichtlich der Heiligen Stätten im übrigen Palästina die politischen Behörden der betreffenden Gebiete auffordern soll, angemessene formelle Garantien für den Schutz der Heiligen Stätten und den Zugang zu ihnen abzugeben, und dass diese Zusagen der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden sollen;

8. *beschließt*, dass das Gebiet von Jerusalem, das das derzeitige Stadtgebiet und die umliegenden Dorf- und Stadtgemeinden umfasst, von denen die östlichste Abu Dis, die südlichste Bethlehem, die westlichste Ein Karim (einschließlich des bebauten Gebiets von Motsa) und die nördlichste Shu'fat ist, wegen seiner Bedeutung für drei Weltreligionen eine besondere und vom übrigen Palästina getrennte Behandlung erhalten und unter wirksame Kontrolle der Vereinten Nationen gestellt werden soll;

ersucht den Sicherheitsrat, weitere Schritte zu unternehmen, um die Entmilitarisierung Jerusalems zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicherzustellen;

weist die Vergleichskommission *an*, der vierten ordentlichen Tagung der Generalversammlung detaillierte Vorschläge für ein ständiges internationales Regime für das Gebiet von Jerusalem vorzulegen, das den verschiedenen Gruppen das mit dem besonderen internationalen Status des Gebiets von Jerusalem vereinbare Höchstmaß an lokaler Autonomie gewährt;

die Vergleichskommission ist ermächtigt, einen Vertreter der Vereinten Nationen zu ernennen, der mit den örtlichen Behörden in Bezug auf die Übergangsverwaltung des Gebiets von Jerusalem zusammenarbeitet;

9. *beschließt*, dass bis zu einer Einigung zwischen den beteiligten Regierungen und Behörden über detailliertere Regelungen allen Einwohnern Palästinas der freiestmögliche Zugang nach Jerusalem auf dem Straßen-, Schienen- und Luftwege

a n

13.